

AG Bundesratsgeschäfte Covid-19
Taskforce BAG Covid-19
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Per E-Mail:
BR-Geschaefte_Covid@bag.admin.ch

Zürich, 6. Mai 2022 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Covid-19-Konsultation: Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 27. April 2022 der Taskforce BAG Covid-19 eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 9. Mai 2022 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

Der SAV trägt mit, dass dem Bund einzelne ausgewählte Handlungskompetenzen und bewährte Instrumente zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie auch über das Jahr 2022 hinaus weiterhin zur Verfügung stehen sollen. Um möglichen saisonalen Erkrankungswellen in den Wintermonaten 2023 und 2024 begegnen zu können, sollen einzelne Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes bis in den Sommer 2024 verlängert werden.

Im Einzelnen

Ihre Fragen beantworten wir im Detail wie folgt:

- Sind Sie damit einverstanden, dass die einzelnen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden?

Ja. Es ist wichtig, dass der Bund auch nach Ende 2022 über operative Kompetenzen und bewährte Instrumente verfügt, um die Covid-19-Pandemie/Epidemie im Falle eines verstärkten Wiederauftretens im nächsten Winter bekämpfen zu können.

Gesundheitsbereich

- Sind Sie mit der Verlängerung der Bestimmung in Bezug auf wichtige medizinische Güter einverstanden?

Ja. Es sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Entwicklung von Medikamenten gegen Covid-19 zu fördern, da die Krankheit immer noch präsent ist.

- Sind Sie mit der Verlängerung der Bestimmung in Bezug auf die Vorhalteleistungen bei den Spitalkapazitäten durch die Kantone einverstanden?

Ja. Die Reserve an Kapazitäten sollte mit dem Bedarf, d.h. mit der Realität vor Ort koordiniert werden. Es macht bspw. keinen Sinn, Betten für Covid-19-Patienten zurückzuhalten, wenn sich nicht abzeichnet, dass diese benötigt werden. Bei einem Anstieg an Spitaleintritten mit an Covid-19 erkrankten Patienten, ist es jedoch zentral, dass möglichst schnell ausreichend Kapazitäten bereitgestellt werden können. Eine vorgängige koordinierte Planung der Kantone sollte daher in einer stabilen Phase der Covid-19 Fallzahlen angegangen werden.

- Sind Sie mit der Regelung und der Testkostenübernahme durch die Kantone ab Januar 2023 einverstanden?

Ja. Bei der Frage der Testkostenübernahme ist es aber absolut zwingend, dass die Verschiebung der Finanzierungsfrage nicht zu einer zusätzlichen Verknappung des Testangebots führt. Die Kantone müssen für den Fall der Notwendigkeit vorbereitet sein – die diesbezügliche Kapazität muss in vollem Umfang verfügbar sein.

- Sind Sie mit der Verlängerung der Bestimmung in Bezug auf die Ausstellung von Covid-Zertifikaten einverstanden?

Ja. Das Zertifikat hat sich im Reiseverkehr bewährt.

- Sind Sie mit der Verlängerung der Bestimmung in Bezug auf SwissCovid-App einverstanden?

Ja. Die Änderung des Epidemiegesetzes mittels Art. 60a wird begrüsst. Da das EpG nicht nur auf das Coronavirus Sars-CoV-2 ausgerichtet sein sollte, begrüsst der SAV, wenn diese Bestimmung allgemeiner gehalten wird, damit sie künftig auch für andere Krankheiten eine Grundlage bilden kann.

Arbeitnehmerschutz

- Sind Sie mit der Verlängerung der Bestimmung in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz einverstanden?

Gemäss den Erläuterungen sollen die Bestimmungen zum Schutz der vulnerablen Personen verlängert werden. Dabei wird ausdrücklich festgehalten, dass zukünftig keine Lohnfortzahlungspflicht besteht, wenn die vulnerable Person zu ihrem Schutz nicht eingesetzt werden kann.

Ebenso soll die bisherige Entschädigung durch die EO wegfallen. Unter diesen Voraussetzungen trägt der SAV die Verlängerung der Bestimmungen zum Schutz der vulnerablen Personen mit. Da der Anspruch auf Erwerbsersatz entfällt und dies zu Unsicherheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen kann, ist die erwähnte Klarstellung für uns zentral, weshalb wir beantragen, dass Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Gesetz wie folgt ergänzt wird:

Antrag:

Der SAV fordert die **Ergänzung** (in rot) von Art. 4. Abs.1 Covid-19-Gesetz:

*¹Der Bundesrat kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anordnen. Er kann insbesondere den Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen, namentlich die Pflicht, den besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen oder eine gleichwertige Ersatzarbeit zu leisten. Kann die Arbeit nicht von zu Hause aus erfüllt werden und besteht auch keine Möglichkeit der Zuweisung einer Ersatzarbeit, **so werden die betroffenen Personen ohne Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers von der Leistung ihrer Arbeitspflicht entbunden.***

Ausländer- und Asylbereich sowie Grenzschiessungen

- Sind Sie mit der Verlängerung der Bestimmung im Asylbereich einverstanden?

Ja.

- Sind Sie mit der Verlängerung der Bestimmung in Ausländerbereich einverstanden?

Ja. Der SAV weist jedoch darauf hin, dass eine massnahmenfreie Einreise v.a. für die Tourismusbranche von zentraler Wichtigkeit ist. Neue Massnahmen sollten mit grösstmöglicher Zurückhaltung verhängt werden.

Sollten neue Massnahmen im Zusammenhang mit internationalen Reisen, insbesondere einer diesbezüglichen Quarantänepflicht unumgänglich werden, sollten v.a. jene Reisende eine Erleichterung erfahren, welche bei einem versorgungsrelevanten Betrieb arbeiten.

- Sehen Sie weiteren Verlängerungsbedarf für Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes?

Nein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Daniella Lützelshwab

Mitglied der Geschäftsleitung

Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Andrea Schwarzenbach

stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht